

## **Auskunftsanspruch bei Bestattungen**

Regelmäßig kommt es zu Situationen, in denen Totenfürsorgeberechtigte nicht möchten, dass weitere Angehörige oder den Verstorbenen nahestehenden Personen die genauen Informationen über Zeit und Ort der geplanten Bestattung erhalten. In diesen Fällen wird jede Auskunft verweigert, und teilweise werden auch Dritten entsprechende Anweisungen erteilt. Hierdurch soll eine Teilnahme an der Bestattung unterbunden werden. Zwar werden die genauen Daten von Bestattungen nach wie vor häufig in regionalen Zeitungen bekannt gegeben, jedoch gestaltet sich die Suche hiernach unter Umständen sehr schwierig.

Daher stellt sich die Frage nach einem möglichen Auskunftsanspruch. Ein solcher könnte gegen die zur Totenfürsorge berechtigte Person selbst oder gegen die beteiligten Institutionen gerichtet sein.

### **I. Gegen Totenfürsorgeberechtigte**

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Auskunft von den die Bestattung organisierenden Personen bzw. Angehörigen verlangt werden kann.

Grundsätzlich haben der verstorbenen Person nahestehende Verwandte ein Recht an der Bestattung teilzunehmen und daher auch zu erfahren, wann und wo diese stattfindet.

Dieses Recht auf Auskunft ergibt sich aus § 242 BGB. Aus dem Grundsatz Treu und Glauben lässt sich ein Auskunftsanspruch ableiten, wenn es zwischen den Parteien Rechtsbeziehungen gibt, die dazu führen, dass Auskunftsbegehrende auf die Auskunft angewiesen sind, um ihre Rechte durchzusetzen, und die Auskunftsverpflichteten die erforderlichen Auskünfte erteilen können und ihnen dies auch zumutbar ist.

Eine solche Rechtsbeziehung, also eine Sonderbeziehung, kann sich aus einem Schuldverhältnis oder einem sonstigen familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ergeben.

In der Rechtsprechung<sup>1</sup> wird eine solche Sonderbeziehung zwischen den Totenfürsorgeberechtigten und den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der Regel bejaht. Begründet wird dies damit, dass das Totenfürsorgerecht nicht ausschließlich dem Willen der

---

<sup>1</sup> Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 24.06.2016, Az. 2 C 1/16.

Verstorbenen entsprechen soll, sondern darüber hinaus auch für die Lebenden einen Ort der Andacht und Erinnerung schaffen soll. Daher wird regelmäßig angenommen, dass die lebenden, nahen Angehörigen ein Recht auf Informationen bezüglich der Grabstätte haben. Dies ist lediglich abzulehnen, wenn erkennbar und nachweisbar ist, dass Verstorbene dies ausdrücklich nicht wollten. Der Wille der Verstorbenen ist hierbei stets zuerst zu berücksichtigen. Dies kann entweder ein ausdrücklich festgelegter Wille sein oder eine Annahme, die sich durch verschiedene Anhaltspunkte ergibt und somit nachweisbar ist. Die vorrangig zur Totenfürsorge Berechtigten sind an diesen Willen gebunden.<sup>2</sup> Darüber hinaus haben sie zusätzlich auch die Interessen der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Dies wird damit begründet, dass den nächsten Angehörigen nicht verwehrt werden soll, die Grabstätte aufzusuchen, auch wenn andere Streitigkeiten ausgetragen werden.<sup>3</sup>

Schließlich liegt der Auskunftsanspruch auch vor, weil es für die Angehörigen persönlich wichtig ist, den Ort der Grabstätte zu kennen, um ihre Rechte durchzusetzen, und die Totenfürsorgeberechtigten dazu in der Lage sind, diese Information zu geben und ihnen dies unter regulären Umständen auch zugemutet werden kann.

Ein Anspruch auf Auskunft ist für nahe Angehörige somit in der Regel gegeben.

Dennoch wird die Herausgabe der Informationen oft verweigert.

Der Anspruch kann jedoch zur Not auch mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden. Regelmäßig bejahen Gerichte diese Ansprüche. So hat beispielsweise das Amtsgericht Zeitz eine Ehefrau dazu verurteilt, ihrer Tochter Ort und Zeit der Bestattung des verstorbenen Vaters mitzuteilen.<sup>4</sup> Abgelehnt werden die Anträge, wie oben beschrieben, oftmals nur dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Verstorbene kein Interesse oder gar eine ausdrückliche Abneigung gegen die Teilnahme der Auskunftersuchenden hatten.<sup>5</sup>

Problematisch ist bei dieser Vorgehensweise jedoch, dass sie keine Garantie dafür bietet, die geforderten Informationen auch rechtzeitig zu erhalten. Die Gerichte entscheiden zwar regelmäßig zeitnah über die einstweilige Verfügung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass noch rechtzeitig vor der Bestattung die Informationen über diese herausgegeben werden. In der Regel ergeht das betreffende Urteil innerhalb von ein bis zwei Tagen, anschließend muss es jedoch den Beteiligten zunächst zugestellt werden<sup>6</sup>. Dies kann bis zu drei Werktagen dauern. Je nachdem, wie zeitnah die Bestattung stattfindet und wann überhaupt Kenntnis vom Todesfall erlangt wird, können Ort und Zeit der Bestattung unter Umständen erst mitgeteilt werden, wenn

---

<sup>2</sup> Urteil des Landgerichts Detmold vom 26.03.2010, Az. 7 C 141/10.

<sup>3</sup> Urteil des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 19.06.1997, Az. 32 C 1486/97-84.

<sup>4</sup> Urteil des Amtsgericht Zeitz vom 19.12.2019, Az. 4 C 289/19.

<sup>5</sup> Urteil des Amtsgericht Recklinghausen vom 12.02.2019, Az. 16 C 19/19.

<sup>6</sup> Vgl. § 317 Abs. 1 ZPO.

diese schon stattgefunden hat. Somit ist dies zwar eine relativ erfolgsversprechende Methode, wenn sie unmittelbar benutzt wird, es gibt jedoch auf Grund der zeitlichen Enge keine Garantie für ein Gelingen.

In manchen Konstellationen liegt zusätzlich eine Adoption vor. Daher stellt sich ergänzend die Frage, inwiefern sich eine solche auf etwaige Ansprüche auswirkt. Gemäß § 1755 Absatz 1 BGB erlöschen mit der Adoption grundsätzlich alle früheren Verwandtschaftsverhältnisse sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Daher büßt die adoptierte Person auch zukünftige Erbrechtsansprüche ein.<sup>7</sup> Im Ergebnis haben somit adoptierte Kinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern bzw. Verwandten keine Ansprüche auf Auskunft bezüglich der Bestattung aus einem Verwandtschaftsverhältnis.

Es ist jedoch zu beachten, dass teilweise Ausnahmen dieses Prinzips gelten. So bleibt nach § 1756 BGB das Verwandtschaftsverhältnis in bestimmten Fällen bestehen. Am relevantesten dürfte die Konstellation sein, dass Ehegatten das Kind eines Partners annehmen, dessen vorherige Ehe durch Tod aufgelöst wurde. In diesem Fall wird angenommen, dass das Verwandtschaftsverhältnis nur zum verstorbenen Elternteil, nicht zu dessen Verwandten erlischt. In diesen Konstellationen können Kinder beispielsweise Informationen über die Bestattung der leiblichen Großeltern, also der Eltern des verstorbenen Elternteils verlangen, da zu diesen noch ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Die Adoption durch das Stiefelternteil ändert hieran nichts.<sup>8</sup>

Somit müssen in Fällen von Adoption die genauen Umstände sorgfältig und einzelfallbezogen betrachtet werden.

## **II. Gegen Bestattungsunternehmen**

Denkbar wäre grundsätzlich auch ein Auskunftsanspruch gegen das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Dafür müsste dieses jedoch zunächst bekannt sein. Dies gestaltet sich, je nachdem wie viele Informationen bereits vorliegen und wie viele Bestattungsunternehmen sich im Umkreis befinden, durchaus schwierig.

Doch auch wenn ein konkreter Betrieb bekannt ist, wird dieser regelmäßig keine Auskunft geben. Oftmals werden die beauftragten Unternehmen explizit angewiesen, keine Auskunft zu

---

<sup>7</sup> Palandt, § 1755, Rn. 3.

<sup>8</sup> Palandt, § 1756, Rn. 2.

erteilen. Sie würden durch die Herausgabe der Informationen daher eine Pflichtverletzung begehen.

In diesen Fällen gibt es keine Möglichkeit, das Bestattungsunternehmen zur Angabe von Ort und Zeit der geplanten Bestattung zu verpflichten.

### **III. Gegen Krematorium**

Manchmal wird zusätzlich versucht, über das zuständige Krematorium an weitere Daten bezüglich der geplanten Bestattung zu kommen.

Diese verfügen jedoch üblicherweise selber nicht über diese Informationen, sondern führen ausschließlich im Auftrag die Einäscherung durch. Ohnehin wäre es schwierig, einen Auskunftsanspruch herzuleiten, da zwischen dem Krematorium und der auskunftersuchenden Person üblicherweise keine rechtliche Beziehung besteht.

### **IV. Gegen Friedhofsverwaltung**

Sofern diese bekannt ist, können Betroffene auch versuchen, sich an die betreffende Friedhofsverwaltung der jeweiligen Stadt zu wenden.

Diese erteilen die gewünschte Auskunft häufig.

Für Angehörige ergibt sich ein Anspruch auf diese aus dem Familienrecht. Die Friedhofsverwaltung verletzt durch das Herausgeben der Information auch keine datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Bisweilen wird die Auskunft jedoch im besonderen Interesse der Verstorbenen oder der übrigen Hinterbliebenen verweigert (sog. Auskunftssperre).

Die Grundlage der Auskunftssperre ergibt sich aus dem postmortalen (nachwirkenden) Persönlichkeitsrecht Verstorbener. Dieses hat in der Rechtsprechung seit vielen Jahren Anerkennung gefunden. Die Auskunftssperre wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt.

Grund für eine solche könnte daher nur sein, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen entgegenstehen. Es muss sich um schwerwiegende und bewiesene Gründe handeln. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn extremistische Gruppen oder die Person, die den Verstorbenen getötet hat, Auskunft begehren. Auch sonstige Gründe, die eine Störung der Totenruhe befürchten lassen, fallen hierunter.

Entscheidend ist auch hier stets der Wille der Verstorbenen. Haben diese ausdrücklich eine anonyme Bestattung gewünscht, so darf niemandem Auskunft hierüber erteilt werden.<sup>9</sup>

Besteht ein solcher Wunsch jedoch nicht und sind auch keine schutzwürdigen Belange der Verstorbenen gefährdet, so darf sich die Friedhofsverwaltung nicht auf eine Auskunftssperre berufen und muss die geforderte Auskunft erteilen.

## **V. Fazit**

Zusammengefasst ist die Frage nach einem möglichen Auskunftsanspruch stets vom Einzelfall abhängig. In der Regel ist der effektivste Weg, sich direkt an die bestattungspflichtigen Angehörigen zu wenden und den Anspruch unter Umständen mit Hilfe eines Antrags auf einstweilige Verfügung durchzusetzen. Dabei ist jedoch in jedem Fall Eile geboten, um rechtzeitig vor der Bestattung die entsprechende Auskunft zu erhalten. Wenn zumindest der Friedhof, auf dem bestattet werden soll, bekannt ist, können die Informationen alternativ auch von der jeweiligen Friedhofsverwaltung verlangt werden.

© Aeternitas 2022, Autorin: Denise Viola, Aeternitas-Rechtsreferentin

---

<sup>9</sup> Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Kapitel 3, Rn. 202-205.